

Beitragsreglement des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes

Vom 10. November 2023

Art. 1 Zweck

¹ Zur Deckung der Kosten, die durch die Erbringung seiner Leistungen gemäss Artikel 3 der Statuten entstehen, erhebt der SAV Mitgliederbeiträge.

Art. 2 Mitgliederkategorien

¹ Die Mitglieder des SAV werden folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben;
- b. Einzelmitglieder;
- c. Kollektivmitglieder;
- d. Sektionen.

Art. 3 Beitragsbemessung und Inkasso

¹ Die Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt.

² Die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliederkategorien ist im Anhang 1 festgehalten.

³ Das Inkasso der Mitgliederbeiträge von Bewirtschaftenden eines Sömmerungsbetriebs wird durch die Identitas AG auf Mandat des SAV durchgeführt.

⁴ Das Inkasso der Mitgliederbeiträge von anderen Einzelmitgliedern und der Kollektivmitglieder erfolgt durch die Geschäftsstelle.

⁵ Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben erklären sich mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrags einverstanden, dass die Inkassostelle (Identitas AG) dem SAV folgende ihrer Daten weitergibt: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Tierart, Anzahl Normalstösse. Der SAV verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Art. 5 Inkrafttreten

Das Beitragsreglement ist von der Hauptversammlung am 10. November 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1.1. 2024 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Hauptversammlung des SAV:

Der Präsident:

alt NR Erich von Siebenthal

Die Geschäftsführerin:

Selina Droz

Anhang 1

1. Mitgliederbeiträge

¹ Der SAV erhebt Mitgliederbeiträge in folgenden Kategorien:

- a. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben;
- b. Einzelmitglieder;
- c. Kollektivmitglieder;
- d. Sektionen.

² Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

2. Bewirtschaftende von Sömmerungsbetrieben

¹ Der Mitgliederbeitrag errechnet sich wie folgt:

Anzahl effektiv gesömmerter Normalstösse (NST) des Vorjahres multipliziert mit 60 Rappen.

3. Einzelmitglieder

¹ Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt CHF 90.- mit Abonnement «montagna», bzw. CHF 30.- ohne Abonnement «montagna».

4. Kollektivmitglieder

¹ Der Beitrag für Kollektivmitglieder beträgt in der Regel CHF 100.-

² Es können individuelle Beitragshöhen zwischen einem Kollektivmitglied und dem SAV vereinbart werden.

5. Sektionen

¹ Die Sektionen bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

6. Gönner

¹ Die Gönner legen den Gönnerbeitrag selber fest.

7. Zahlung des Jahresbeitrages

¹ Die Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag erfolgt bis Ende Februar des Beitragsjahres.

² Im ersten Beitragsjahr nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erfolgt die Rechnungsstellung für den Mitgliederbeitrag bis Ende Juni.